



Aufgaben und Struktur des Kirchenvorstands



Grundlagen

<https://www.erk-bs.ch/gesetzessammlung>

<https://www.erk-bs.ch/dokumente>

- Kirchenverfassung §90 und folgende
- Organisationsordnung
- Wahl- und Amtsordnung
- Gemeindeordnung der Münstergemeinde
- Anstellungsreglemente
- und weitere



1. Leitung und Verwaltung

- Der Kirchenvorstand leitet und verwaltet die Kirchgemeinde.
- Vertretung nach innen und außen.
- Verantwortung für strategische Planung und Ressourcenverwaltung.
- Mitarbeitende sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.



2. Zusammensetzung

- Mitglieder: 12 Gewählte Älteste + Gemeindepfarrer (von Amtes wegen).
- 1 Sozialdiakonischer Mitarbeitender (ab 2025) und Berater bei Bedarf.
- Ausgewogene Vertretung der Gemeindeteile.
Inneres Münster (4), Gellert (4), St. Jakob (4)



3. Organisation

- Selbstkonstituierung: Wahl von Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Verteilung Ressorts
- Regelmäßige Sitzungen, in der Regel 12 x pro Jahr
- Zirkulationsbeschlüsse möglich, protokolliert.



4. Aufgaben und Befugnisse

- Strategische Führung der Kirchgemeinde
- Definition der Schwerpunkte im Gemeindeleben
- Organisation des Gemeindelebens und Gottesdienstes
- Genehmigung der Predigtpläne und Bestimmung der Kollekten
- Vorbereitung und Durchführung der Kirchgemeindeversammlung.
- Budgetplanung und Überwachung.
- Verwaltung des Vermögens.
- Verantwortlich für Baufragen
- Vertretung in Vereinen, Stiftungen etc



5. Personalführung

- Verantwortung für strategische und operative Personalführung.
- Mitarbeitende arbeiten unter Weisung des Vorstands.
- Regelmäßige Anpassung von Stellenbeschreibungen.
- Mitarbeitergespräche, Zielvereinbarungen und Feedback.



6. Planungsprozess ERK-BS

- Gemäss der neuen Verfassung wurde der Planungsprozess neu strukturiert.
- Die Verantwortung für die Planung liegt nun beim Kirchenrat in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden.
- Planungskonferenzen mit je einem Planungsverantwortlichen pro Kirchgemeinde



7. Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen

- Der Vollzug dieser Bestimmungen obliegt dem Kirchenrat, den Kirchenvorständen und Leitungskommissionen.
- 1 Kontaktperson aus dem Kirchenvorstand pro Kirchgemeinde



8. Zeitaufwand

- Abhängig vom Ressort
- In der Regel 1 Sitzung pro Monat
- Weitere Sitzungen zu konkreten Themen, Fragen und Problemen
- Mindestens 1-2 Tag pro Monat, es kann auch mehr sein.



9. Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der ERK-BS und neu auch ERK-BL
- Mindestens 18 Jahre alt und getauft
- Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde durch Wohnsitz oder Beitrittserklärung